

# Steuerbonus für Haushaltshilfen und Handwerkerleistungen

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse und handwerkliche Arbeiten an der selbstgenutzten Immobilie können bei der Steuererklärung geltend gemacht werden und so die Steuerlast mindern. Aber Achtung: Barzahlungen werden generell nicht anerkannt.

### Begünstigte Aufwendungen

Der Steuerbonus wird für Aufwendungen gewährt, die für bzw. in einer selbstgenutzten Immobilie erbracht werden, soweit die Immobilie in Deutschland oder innerhalb der EU/EWR liegt. Dabei wird unterschieden zwischen Aufwendungen für Handwerkerleistungen, haushaltsnahe Dienst- und Pflegeleistungen und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse.

### Handwerkerleistungen

Steuerlich begünstigt sind handwerkliche Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen am selbstgenutzten Haus oder der Wohnung. Hierzu zählen u.a.

- Arbeiten an den Innen- und Außenwänden, am Dach, der Fassade, der Garage
- Reparatur und Austausch von Fenstern und Türen oder von Bodenbelägen
- Streichen bzw. Lackieren von Fenstern, Türen, Wandschränken, Heizkörpern
- Reparatur und Austausch der Heizung, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung und Austausch einer Einbauküche oder des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt, z.B. der Waschmaschine
- Maßnahmen der Gartengestaltung und Pflasterarbeiten auf dem Grundstück

Neubaumaßnahmen oder Nutzungserweiterungen sind nicht begünstigt. Dies gilt auch für durch das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW geförderte Baumaßnahmen und für die Kosten technischer Prüfdienste oder Kosten eines Energieausweises. Dafür können Aufwendungen für die Überprüfung oder Wartung von Anlagen, vor allem die Gebühren des Schornsteinfegers oder Kosten für die Prüfung von Blitzschutzeinrichtungen steuerlich geltend gemacht werden. Begünstigt sind 20 Prozent der Kosten von bis zu 3 000 Euro (600 Euro) jährlich. Die Begünstigung erstreckt sich allerdings nur auf die Arbeitskosten des Handwerkers und Kosten für die Anfahrt oder Maschinenmiete. Materialkosten sind generell nicht begünstigt, es sei denn, es handelt sich um Verbrauchsmittel wie Schmier-, Reinigungs- oder Streumittel.

### Haushaltsnahe Dienstleistungen

Zusätzlich zu den Aufwendungen für Handwerkerrechnungen sind Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 Prozent von bis zu 3 000 Euro (600 Euro) begünstigt. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen Leistungen einer Dienstleistungsagentur oder selbstständiger Dienstleister, die im Haushalt in Anspruch genommen werden. Begünstigt sind aber nur Leistungen, die normalerweise von den Haushaltsmitgliedern selbst erledigt werden, beispielsweise

- Putzen, Kochen, Waschen, Bügeln
- Gartenpflegearbeiten, Rasenmähen
- Kosten eines privaten Umzugs, z. B. für die Spedition.

Begünstigt sind auch Betreuungsleistungen für Familienangehörige, insbesondere auch für Kinder. Werden pflegebedürftige Angehörige (Pflegebedürftigkeit Stufe I bis III i.S.d. §§ 14, 15, 43 SGB XI) von Dritten betreut, verdoppelt sich der maximale Abzugsbetrag auf 1 200 Euro jährlich (20 Prozent von 6 000 Euro). Dabei sind allerdings die Leistungen der Pflegeversicherung abzuziehen. Wird der Behinderten-Pauschbetrag des § 33b Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen, sind Pflegeaufwendungen nicht begünstigt.

## Steuerbonus

### Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Begünstigt sind auch die Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen der Haushalt als Arbeitgeber auftritt. Wird ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob) begründet, können 10 Prozent der Kosten, maximal 510 Euro jährlich geltend gemacht werden. Der Haushalt muss dabei am sogenannten Haushaltsscheckverfahren teilnehmen. Dies ist ein vereinfachtes Verfahren, bei dem der zu Beschäftigende durch den Haushalt bei der sogenannten Minijob-Zentrale (unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)) angemeldet wird. Wird ein reguläres Arbeitsverhältnis begründet, sind 12 Prozent der Aufwendungen, maximal aber 2 400 Euro jährlich steuerlich begünstigt. Zu den Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse gehören der Bruttoarbeitslohn bzw. das Arbeitsentgelt und die Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, Unfallversicherungsbeiträge und Umlagen. Beschäftigungsverhältnisse zwischen gemeinsam im Haushalt lebenden Familienangehörigen werden nicht anerkannt.

### Geltendmachung der Aufwendungen

Die Aufwendungen sind im Rahmen der Steuererklärung geltend zu machen. Die Kosten müssen gegenüber dem Finanzamt auf Nachfrage nachgewiesen werden, Belege brauchen der Steuererklärung nicht beigefügt zu werden. Dennoch sollten alle Rechnungen bzw. Beitragsnachweise und zusätzlich alle Zahlungsnachweise, z. B. Überweisungsbeleg, Kontoauszug, aufgehoben werden. Denn der Steuerabzug wird nur anerkannt, wenn über die Arbeiten eine Rechnung vorliegt und die unbare Bezahlung der Rechnung nachgewiesen werden kann.

### Höhe der Steuerentlastung

Der Steuerbonus wird als Abzug von der Steuerschuld gewährt. Die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse oder Handwerkerarbeiten mindern also unmittelbar die Einkommensteuerschuld.

**Beispiel:** Ehepaar M. hat im Jahr 2007 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 30 000 Euro. Hierfür sind 3 084 Euro Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) fällig. Die M's lassen sich im Haushalt helfen, einmal in der Woche kommt für 4 Stunden eine selbstständige Putzhilfe, die 15 Euro pro Stunde in Rechnung stellt. Im Jahr kostet dies 3 120 Euro (4 Std. x 15 Euro x 52 Wochen). Außerdem haben sich die M's Küche und Diele neu streichen lassen. Insgesamt hat der Maler dafür 1.000 Euro in Rechnung gestellt, 700 Euro für seine Arbeit und 300 Euro für die Farbe. Von diesen Aufwendungen können die M's in ihrer Steuererklärung Folgendes geltend machen:

Haushaltshilfe:	20 Prozent von 3 000 Euro (Maximalbetrag)	600 Euro
Maler:	20 Prozent von 700 Euro (Arbeitsaufwand)	140 Euro
<b>Summe:</b>		<b>740 Euro</b>

*Dieser Aufwand wird vom Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung direkt von der Steuerschuld, die sich ohne die haushaltsnahen Aufwendungen ergeben würde, abgezogen. Somit schulden die M's nur noch 2 344 Euro (3 084 Euro ./. 740 Euro).*



Nähere Informationen zu diesem Thema sowie weiteren Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages: [www.haus-und-grund-verlag.net](http://www.haus-und-grund-verlag.net)  
Bestellung: Tel. (030) 202 16-204, Fax (030) 20216-580, E-Mail: [verlag@haus-und-grund-verlag.net](mailto:verlag@haus-und-grund-verlag.net)



**Haus & Grund**<sup>®</sup>  
Eigentümerschutz-Gemeinschaft

Herausgeber: **Haus & Grund Deutschland** – Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. • Mohnstraße 33 • 10117 Berlin • Telefon (030) 202 16-0 • Telefax (030) 202 16-555  
E-Mail: [zv@haus-und-grund.net](mailto:zv@haus-und-grund.net) • Internet: [www.haus-und-grund.net](http://www.haus-und-grund.net) (SW)